

Rechtsgrundlagen und Rechtsbehelfsbelehrung

I. Rechtsgrundlagen

1. Wasserbezugspreis

Die Wasserbezugspreisabrechnung (Wasserpreis und Grundpreis) erfolgt nach den Vorgaben der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser und den Anlagen I und II des Wasserzweckverbandes Nalbach in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den von der Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes Nalbach beschlossenen in den Anlagen I und II zu der vorgenannten Verordnung festgelegten Tarifen.

2. Schmutzwassergebühr und Regenwassergebühr

Die Schmutzwassergebühr sowie die Regenwassergebühr werden gem. §§ 2 bis 4 der Abwassergebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Nalbach in Verbindung mit der Anlage 1 (Abwassergebührenverzeichnis vom 01.01.2015) für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

3. Kleineinleiterabgabe

Die Kleineinleiterabgabe wird nach § 6 der Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Nalbach und gemäß der Anlage 1 (Abwassergebührenverzeichnis ab 01.01.2015) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

1. Gegen diesen Bescheid kann gem. §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) und dem saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AG-VwGO) vom 05.07.1960 (ABl. S. 558) in der jeweils gültigen Fassung **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe** Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim **Wasserzweckverband**, Rathausplatz 1, 66809 Nalbach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist **nur** gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Fristablauf bei dem Adressaten eingetroffen ist.

Der Widerspruch ist beim **Abwasserzweckverband**, Rathausplatz 1, 66809 Nalbach, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Widerspruchsfrist (Satz 1) ist **nur** gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Fristablauf bei dem Adressaten eingetroffen ist.

Die Rechtsbehelfsfrist ist **auch** gewahrt, wenn der Widerspruch binnen der genannten Frist bei der Landrätin / dem Landrat des Kreises Saarlouis – Kreisrechtsausschuss beim Landratsamt Saarlouis, Kaiser-Wilhelm Straße 4-6, 66740 Saarlouis – eingelegt wird.

Wenn die Widerspruchsfrist durch das Verhalten eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

2. Der Widerspruch hat **keine aufschiebende** Wirkung. Die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Abgaben wird durch die Einlegung des Rechtsbehelfs **nicht** aufgehoben (§ 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO).